



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17.12.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Krefeld, Blatt 22304,
BV lfd. Nr. 1**

103,48/457,78stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Krefeld, Flur 63, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 147, Größe: 327 m² verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoss hinten und im ersten Obergeschoss hinten gelegenen Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in Krefeld Blätter 22302, 22303, 22305, 22306, 22307, 22308 und 22309.

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Wohnung im Erd- und 1. Oberschoss hinten, bestehend aus drei Zimmer, Küche, Diele, Bad, Gäste-WC und Kellerraum im Kellergeschoss, Wohnfläche: ca. 104 qm, Baujahr: 1920.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.